



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.031/2-I 8/84

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Betrifft	ENTWURF
Sachbearbeiter	67 -GE/1984
Klappe	Datum: 19. DEZ. 1984
	Verteilt 1984 -12- 17 Franzen

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Steuer-gesetz geändert wird.

H. Franzen

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

7. Dezember 1984

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

FEITZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.031/2-I 8/84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu do. Z. 68.157/1-15/84

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 8. November 1984 zu dem Art. I Z. 4 (§ 9 Abs. 1) des oben angeführten Gesetzesentwurfs in folgender Weise Stellung zu nehmen:

Mit Rücksicht auf den § 1 Abs. 2 lit. g des Hochschul-Taxengesetzes 1972 sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um keinen privatrechtlichen, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, sich aber der Grund und die Höhe des Schadenersatzanspruchs nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts richten sollen.

Nach dem bloßen Entfall des zweiten Satzes (des Abs. 1 d. § 9) würde dies nur noch schwer erkennbar sein.

Es wird daher folgende Fassung des Abs. 1 des § 9 vorgeschlagen:

"Für die Beschädigung des Inventars von Arbeitsplätzen ist Ersatz zu leisten. Der Grund und die Höhe der

Ersatzpflicht richten sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Schadenersatz."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

7. Dezember 1984
Für den Bundesministerß

FEITZINGER